



Markt Frontenhausen

Vollzug der Baugesetze;

Änderung des Bebauungsplanes „Am Unterfeld II“ des Marktes Frontenhausen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bekanntmachung des Beschlusses zur Bebauungsplanänderung sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat hat am 14. Dezember 2020 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Am Unterfeld II“ des Marktes Frontenhausen zu ändern. In gleicher Sitzung wurde der Entwurf des Planungsbüros planwerkstatt karlstetter, vertreten durch Herrn Dipl. Ing. Martin Karlstetter, 84163 Marklkofen, gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Planung in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Planungsrechtliche Gegebenheiten

Der Bebauungsplan „Am Unterfeld II“ wurde am 05.08.2019 als Satzung beschlossen und am 07.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Veranlassung, Begründung der Änderung

Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans berücksichtigen die ursprüngliche Absicht, in WA2 die Nutzung für eine Zahnarztpraxis zu ermöglichen. Da dieses Nutzungsinteresse mittlerweile nicht mehr gegeben ist, soll entsprechend der starken Nachfrage auch WA2 primär Wohnzwecken gewidmet werden. Entsprechend werden Anpassungen der Festsetzungen unter T1.1 (Nutzungsarten) und T1.4 (Erhöhung der maximal möglichen Anzahl von Wohnungen auf 10) erforderlich.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der vom Planungsbüro planwerkstatt karlstetter angefertigte Entwurf der Änderung (Deckblatt Nr. 1) des Gesamtbebauungsplans „Am Unterfeld II“ einschließlich Begründung liegt in der Zeit

**von Mittwoch, 23. Dezember 2020
bis einschließlich Montag, 25. Januar 2021**

im Rathaus, Marienplatz 3, Zimmer 8 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00, sowie zusätzlich nach vorheriger Terminabsprache auch außerhalb unserer allgemeinen Geschäftszeiten, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und zur Planung äußern (schriftlich oder zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Dr. Gassner
Erster Bürgermeister

Amtstafel

angeheftet am: 15.12.2020

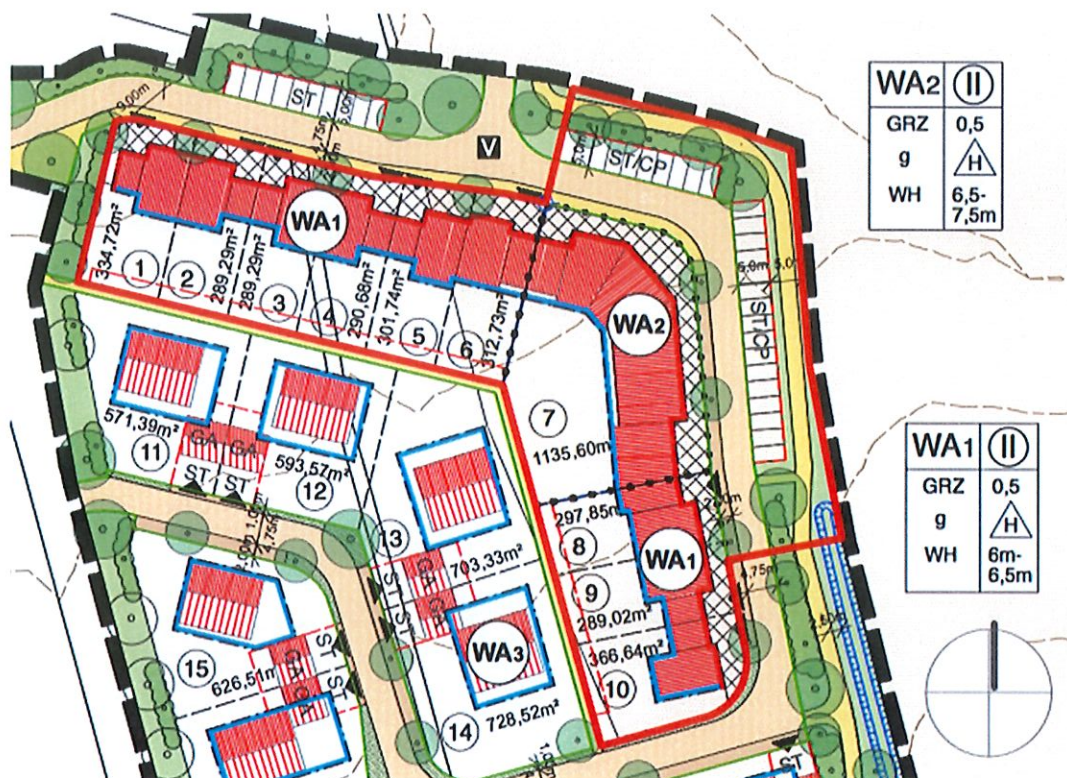
abgenommen am:

Änderung des Gesamtbebauungsplanes „Am Unterfeld II“ (Deckblatt Nr. 1)

Anlage zur Bekanntmachung vom 15.12.2020

A Festsetzungen durch Planzeichen

Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst nur die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereichs liegenden Flurstücke bzw. Teilflächen von Flurstücken.



Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung